

# Anmietung der Staufenhalle Plüderhausen

Gemeinde Plüderhausen  
z.Hd. Frau Baumann  
Am Marktplatz 11  
73655 Plüderhausen

Tel: 07181 8009-1111  
Fax: 07181 8009-7000

## Angaben zum Veranstalter

---

Veranstalter   
Name

Verantwortlicher /   
Antragsteller Name

Telefonnummer   
Mobilfunknummer oder Festnetz

Anschrift   
Straße & Nr.  
  
PLZ & Ort

Bankverbindung   
IBAN  
  
BIC

## Angaben zur Veranstaltung

---

Bezeichnung   
Bezeichnung der Veranstaltung

erwartete   
Besucherzahl Anzahl Personen

**Beginn** am  von  Uhr bis  Uhr  
**Einlass** ab  Uhr

**Aufbau** am  von  Uhr bis  Uhr

**Abbau** am  von  Uhr bis  Uhr

## Angaben zum Mietobjekt

- Staufenhalle  Saal (inkl. Foyer)  
 Foyer  
 Gymnastikraum (mit Teeküche)
- Veranstaltungsart  öffentlich  privat  
 Gegen Eintritt  ja  nein  
 Bewirtung  ja:  nein  
 (nur durch Pächter möglich) ab  Uhr
- Garderobe  ja:  nein  
 durch Gemeinde  
 durch Veranstalter

## Bühne, Podest, Empore und Technikeinsatz

- Bühnennutzung  ja:  nein  
 eigene Aufbauten  ja:  nein  
 Fläche  m<sup>2</sup>  
 Höhe  m
- Umbau vorhandener Aufbauten  ja  nein  
 Podesterie auf Bühne  ja  nein
- Einsatz Scheinwerfer  ja:  nein  
 durch Gemeinde  
 durch Veranstalter:   
 Anzahl
- Einsatz Tontechnik  ja:  nein  
 Rednerpult  ja  nein  
 Klavier / Flügel  ja  nein

## Bestuhlung und Tische

- Bestuhlung (muss durch den  Reihenbestuhlung  
 Veranstalter erfolgen)  Tischbestuhlung  
 Tanz  ja  nein

## Dekoration

- Bühnendekoration  ja  nein  
 Tisch / Saaldekoration  ja:  nein  
  
 Art
- Dekoration schwer entflammbar  ja  nein  
 Kerzen, offenes Licht, Verbrennungs-  ja  nein

motoren

pyrotechnische Gegenstände  
(Wunderkerzen / Feuerwerk) ja neinGefährliche Requisiten  
(Normalgas, Stichwaffen) ja: nein

Art

Einsatz von Tieren / Flugwerken

 ja: nein

Art

**Sicherheitsdienste**

---

Eigener Sanitätsdienst

 ja nein

Eigene Bühnenfachkraft

 ja: nein

Name

Eigener Ordnungsdienst

 ja: neinsachkundige Aufsicht während  
der Veranstaltung

Name

Mobilfunknummer

Hinweis:

Gem. § 41 der Versammlungsstättenverordnung wird von der Gemeinde bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren und / oder bei Bühnenbenützung eine Brandsicherheitswache eingeteilt, und zwar i.d.R. mit Beginn der Saalöffnung bis zum Veranstaltungsende (i.d.R. nach Ende des Bühnenbetriebes inklusive der Abbauarbeiten auf der Bühne). Beginn und Ende der Brandwache legt der Wachhabende und nicht der Veranstalter fest.

**Sonstige Angaben:**

Hiermit beantrage ich den vorgenannten Veranstaltungstermin und erkenne die Benutzungs- und Entgeltordnung sowie die besonderen Bestimmungen und die Hinweise für Veranstaltungen (siehe Anlagen) ausdrücklich an.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nach der EU-DSGVO ausschließlich für die vereinbarten Zwecke. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf unserer Website ([www.pluederhausen.de](http://www.pluederhausen.de)) oder sprechen Sie uns an.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Verteiler:

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Antragsteller            | <input type="checkbox"/> Sanitätsdienst       |
| <input type="checkbox"/> Hausmeister Staufenhalle | <input type="checkbox"/> Ordnungsamt          |
| <input type="checkbox"/> Feuerwehr                | <input type="checkbox"/> Pächter Staufenhalle |

z. d. Akten

## **Anlage 1: Hinweise für Veranstaltungen in der Staufenhalle**

---

Wir freuen uns, dass Sie für Ihre Veranstaltung die Staufenhalle ausgewählt haben. Wir wünschen Ihrer Veranstaltung einen guten Verlauf und den Gästen einen angenehmen Aufenthalt.

Die Staufenhalle befindet sich im Ortszentrum in direkter Nachbarschaft zu Wohngebäuden. Die Anwohner haben Verständnis für das gesellschaftliche Leben in der Halle und akzeptieren, dass dies ein erhöhtes Maß an Toleranz erfordert. Sie erwarten von den Veranstaltern aber auch, dass die Spielregeln gegenseitiger Rücksichtnahme eingehalten werden.

Wir bitten Sie daher, zur Vermeidung von Reibungspunkten beizutragen und folgende Empfehlungen zu beachten:

1. Während der Veranstaltung sind die Außentüren grundsätzlich geschlossen zu halten, damit vom Geräuschpegel in der Halle möglichst wenig nach außen gelangt.
2. Die Anwohner haben ab 22.00 Uhr Anspruch auf Nachtruhe; daran ändert auch eine Veranstaltungsdauer bis zur genehmigten Sperrstunde (1.00 Uhr unter der Woche und 3.00 Uhr an Wochenenden) oder ggf. genehmigten Sperrzeitverkürzung nichts!  
Ab 22.00 Uhr ist deshalb besonders sorgfältig darauf zu achten, dass keine Außentüre der Halle offen steht.
3. Falls es unbedingt notwendig wird, die Halle kurzzeitig zu lüften (z.B. wegen Wärmeentwicklung im Sommer), muss unabhängig von der Uhrzeit der Geräuschpegel im Saal auf jeden Fall reduziert werden.
4. Die für die Hallenbetreuung zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde sind angehalten, nicht vertretbare Geräuschentwicklungen zu unterbinden und dem Veranstalter entsprechende Anweisungen zu erteilen.
5. Der Staufenhalle ist eine Tiefgarage mit ca. 40 gebührenfreien PKW-Stellplätzen zugeordnet. Diese Parkmöglichkeit sollte von den Besuchern auch genutzt werden, bevor oberirdische Plätze belegt werden. Private Grundstückszufahrten dürfen nicht zugeparkt werden.
6. Falls sich Besucher während der Veranstaltung zeitweise außerhalb der Halle bewegen, sollte darauf geachtet werden, dass sich hieraus keine besondere Lärmentwicklung ergibt.
7. Nach Ende der Veranstaltung soll das Hallengelände einschließlich Parkplätze zügig verlassen werden.
8. Ein Verkauf an Sonn- und Feiertagen ist grundsätzlich verboten. Ausnahme genehmigungen sind zu beantragen beim Ordnungsamt der Gemeinde Plüderhausen, Tel. 07181 8009-33.

## **Anlage 2: Besondere Bestimmungen**

---

Öffentliche Veranstaltungen enden „unter der Woche“ grundsätzlich um 1.00 Uhr und an Wochenenden um 3.00 Uhr. Eine Verkürzung der Sperrzeit ist ggf. direkt durch den Veranstalter rechtzeitig beim Ordnungsamt im Rathaus, Tel. 07181 8009-33, zu beantragen.

Die Halle muss zur Sperrstunde verlassen sein. Programmpunkte (z.B. Musik-darbietungen von Kapellen) sind deshalb mindestens 1 Stunde vorher zu beenden.

Der Auf- und Abbau hat grundsätzlich am Tag der Veranstaltung zu erfolgen und ist mit dem Hausmeister, Tel. 0151 54725089, spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung abzusprechen.

Ein Rücktritt von einer verbindlich angemeldeten Veranstaltung ist nur bis spätestens 4 Wochen vor Mietbeginn möglich.

Bei späterem Rücktritt ist ein Ausfallentgelt in Höhe von 50 v.H. des Hauptentgelts zu bezahlen.

Zufahrten zur Staufenhalle sind für Rettungsfahrzeuge frei zu halten. Deshalb dürfen in den Zufahrtsbereichen (dazu zählt auch der Außenbereich hinter der Bühne) keine Fahrzeuge abgestellt werden. Poller dürfen nur für die notwendige Be- und Entladezeit entfernt werden und sind danach wieder umgehend anzubringen.

Bei Faschingsveranstaltungen und Veranstaltungen mit offenem Feuer, Kerzen oder Verbrennungsmotoren ist grundsätzlich eine Feuerwache erforderlich. Bei Bühnenbenutzung wird im Einzelfall entschieden, ob eine Feuerwache eingeteilt wird. Deren Kosten werden dann zusätzlich zum Hallennutzungsentgelt erhoben. Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist Folge zu leisten.

Der Veranstalter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Sie ist auf Verlangen nachzuweisen.

Der Veranstalter haftet für alle entstandenen Schäden und Verluste an Einrichtung und Inventar. Die Gemeinde wird von Haftungsansprüchen befreit. Für die Benutzung gelten die Bestimmungen der Hallenordnung.

**Merkblatt zur Nutzung der Staufenhalle**  
- für den Veranstalter -  
**(Anlage zur Genehmigung, nur mit Unterschrift des Veranstalters gültig!)**

Grundlage hierfür ist die Versammlungsstättenverordnung.

1. Brandsicherheitswachdienst

Bei Anordnung eines Brandsicherheitswachdienstes durch die Gemeinde, ist dieser eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn, spätestens mit der Saalöffnung, anwesend. Das Ende des Brandsicherheitswachdienstes ist eine halbe Stunde nach Veranstaltungsende und wird vom Brandsicherheitswachdienst und nicht vom Veranstalter festgelegt.

2. Platz Brandsicherheitswachdienst

Der Platz des Brandsicherheitswachdienstes befindet sich auf der Bühne. Hiervon werden in regelmäßigen Abständen Kontrollgänge im gesamten Gebäude durchgeführt.

Der gekennzeichnete Platz auf der Bühne mit zwei Stühlen und einem Tisch ist jederzeit freizuhalten und dient nicht als Sitz- bzw. Ablagefläche des Veranstalters.

3. Bestuhlung

Bei der Bestuhlung des Saals müssen die ausgehängten Bestuhlungspläne eingehalten werden. Abweichungen müssen vor Veranstaltungsbeginn mit der Gemeindeverwaltung abgestimmt werden und dem Brandsicherheitswachdienst mit der Beauftragung mitgeteilt werden.

4. Notausgänge

Alle gekennzeichneten Notausgänge im Gebäude müssen während der gesamten Veranstaltung frei zugänglich sein und dürfen nicht durch Stühle, Tische, Dekoration oder andere Gegenstände zugestellt sein.

5. Feuerlöscheinrichtungen

Die im Gebäude angebrachten Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydrant, Kübelspritze) müssen während der gesamten Veranstaltung frei zugänglich sein und dürfen nicht durch Stühle, Tische oder sonstiges Material zugestellt sein.

6. Zufahrten für Rettungsfahrzeuge

Im Außenbereich der Halle müssen die Zufahrten für Rettungsfahrzeuge während der Veranstaltung freigehalten werden. Im Bereich des rückwärtigen Bühneneingangs dürfen Fahrzeuge nur zum Be- und Entladen bei Auf- und Abbau abgestellt werden.

## 7. Offenes Feuer / Rauchen

Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot!

Die Verwaltung von offenem Licht/ Feuer, Verbrennungsmotoren oder pyrotechnischen Gegenständen (Wunderkerzen, Feuerwerk) ist verboten. Eine Verwendung von Kerzen ist bereits bei der Anmietung der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Nachträglich gestellte Anträge zu Beginn oder während der Veranstaltung können nicht genehmigt werden.

Unabhängig davon ist dem Brandsicherheitswachdienst die Verwendung oben genannter Mittel vom Veranstalter mitzuteilen.

## 8. Feuerschutzvorhang

Vor Beginn der Veranstaltung wird vom Brandsicherheitswachdienst die Funktionsfähigkeit des Feuerschutzvorhangs überprüft (einmal komplett geschlossen). Der Bereich des Feuerschutzvorhangs ist während der gesamten Veranstaltung von jeglichen Gegenständen freizuhalten!

**Der Veranstalter verpflichtet sich die Punkte 1-8 vor und während der Veranstaltung zu befolgen und bei Nichteinhaltung den Anweisungen des Brandsicherheitswachdienstes Folge zu leisten.**

Ort / Datum

Name der Veranstaltung

Name des Veranstalters

Unterschrift des Veranstalters

Mehrfertigung an:

- Veranstalter
- Feuerwehr